

# Inhalt.

## Siebenter Abschnitt.

### Miszellen.

5. Ausmittlung des Courses der Scheidemünze in Berlin von der Zeit an, wo das Agio 10 vom Hundert betragen hat, zur leichtern Anwendung der Deklaration vom 27sten Sep. 1808. — 87.

## Zweites Heft.

### Erster Abschnitt.

Generalverordnungen, wodurch die bisherigen allgemeinen Gesetze abgeändert oder ergänzt werden.

4. Reskript des Chefs der Justiz, Kanzlers Freiherrn von Schrötter, vom 2ten Julius 1808. an die Ostpreussische Regierung: Vorschriften wegen Vertheilung der Einquartierungskosten zwischen den Vermiethern und Miethern. — 95.
1. Reskript des Chefs der Justiz, Kanzlers Freiherrn von Schrötter, an die Ostpreussische Regierung v. 28. Okt. 1808.: Verwendung der Geldstrafen zur Unterstützung brodloser Offizianten aus den abgetretenen Provinzen. — 95.
6. Ordnung für sämtliche Städte der Preussischen Monarchie v. 19. Nov. 1808. Nebst Instruktion Behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren ordnungsmäßigen Versammlungen. — 96.

### Zweiter Abschnitt.

#### Zusatz zur ersten Abtheilung.

Reskripte des Justizministerii, welche in das neue Archiv oder die Ediktensammlung bis jetzt nicht aufgenommen worden.

1. Publikandum der Breslauer Oberamtsregierung vom 8ten November. 1808: Deklaration des §. XI. und XII. des Edikts vom 9ten Oktober 1807. wegen der persönlichen Verhältnisse der Landbewohner. — 166.
2. Reskript des Justizdepartements vom 1. September 1808. an das Französische Koloniegericht zu Berlin: Wenn eine Handlungsgesellschaft aus Mitgliedern verschiedener Nationen besteht, so hat die Gesellschaft, wenn sie als solche unter der gemeinschaftlichen Firma belangt wird, ihren or-